



1 – 180315 / 30.01.2018
23 – 4800 / 0030,0054

Vereinbarung

zwischen der

Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (nachfolgend ‚ETH‘ genannt)

und dem

Verband der Studierenden an der ETH (nachfolgend ‚VSETH‘ genannt)

betreffend die

Nutzung von Räumen und Infrastruktur der ETH

Präambel

Diese Nutzungsvereinbarung ist ergänzender Bestandteil des Zusammenarbeitsvertrages zwischen der ETH Zürich und dem VSETH.

Die Nutzungsvereinbarung trägt den heutigen Bedürfnissen des VSETH sowie den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung und ersetzt die Ziffern 2, 4, 5, 6 und 7 des Schenkungsvertrages vom 1. Oktober 1975 zwischen dem Verein Studentenheim an der ETH Zürich (als Schenker) und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (als Beschenkte).

1. Eigentumsverhältnisse

Die dem VSETH zur Verfügung gestellten Räume, welche durch die ETH verwaltet werden, befinden sich im Eigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

2. Gegenstand der Nutzungsvereinbarung

Die Nutzungsvereinbarung regelt die Nutzung der Räumlichkeiten, welche die ETH dem VSETH und seinen zugehörigen Organisationen zur Verfügung stellt, damit diese ihre Tätigkeiten im Rahmen des Vereinszweckes erfüllen können. Die Kostenabgrenzung zwischen den beiden Vertragsparteien in Bezug auf den Ressourcen- und Infrastruktureinsatz ist in Anhang 1 geregelt.

3. Nutzung und Zuteilung der Räume

3.1 Raumnutzung

Die ETH stellt dem VSETH die Räumlichkeiten unentgeltlich zur Erfüllung des Vereinszwecks bereit. Die Untervermietung dieser Räumlichkeiten ist dem VSETH nicht gestattet.

Die Wartung und die Instandhaltung der Instrumente und Sonderausbauten in diesen Räumen obliegen vollumfänglich dem VSETH. Der VSETH kann einen Unkostenbeitrag für die Nutzung der mit Instrumenten und Sonderausbauten ausgestatteten Räume erheben.

Der Betrieb der an den VSETH verfügbaren Veranstaltungsräume am Höggerberg (HXE) und im Zentrum (StuZ2/CAB) wird durch spezifische Betriebs-/Sicherheitsreglemente geregelt. Der VSETH ist für die Einhaltung dieser Reglemente verantwortlich.

Werden andere Flächen der ETH vom VSETH genutzt, welche nicht mittels Verfügung diesem zugeteilt sind, so gelten für die Berechnung allfälliger Gebühren die Bestimmungen des Raumbenutzungsreglements (RSETHZ214.11) und die auf dieses Reglement gestützte Gebührenordnung (RSETHZ 214.111).

Der VSETH ist zur Einhaltung der Hausordnung sowie der Zutrittsregelungen verpflichtet.

3.2 Raumzuteilung

Die Räume werden dem VSETH als Dachverband zugeteilt. Der VSETH regelt die Zuteilung der Räumlichkeiten zwischen dem Dachverband und seinen zugehörigen Organisationen. Der VSETH verpflichtet sich, diese Zuteilung zu erfassen und nachzuführen (unter das Änderungsmanagement fallen der Einzug, Auszug und die Verschiebung von Einheiten, wie auch die Umnutzung von Räumen). Dem Infrastrukturbereich Immobilien, der Rektorin/dem Rektor sowie der Abteilung Finanzdienstleistungen ist jährlich per 31.12. eine Kopie zuzustellen. Anhang 2 gibt Auskunft über die aktuelle Raumzuteilung (Stand Juli 2015).

4. Ausbau und Infrastruktur

4.1 Innenausbau

Die Räume werden fertig ausgebaut zur Verfügung gestellt (Grund- und Nutzerausbau). Sonderausbauten und spezielle Einrichtungen (z.B. Bar, Theke, Audioanlagen) sowie Geräte und Instrumente gehen zu Lasten des VSETH, dies gilt auch für einen späteren Rückbau, falls die Räume einem neuen Nutzen zugeführt werden.

4.2 Informationstechnologie

Die ETH stellt den Anschluss an das ETH-Kommunikationsnetz sicher. Die Räume sind mit Anschlussbuchsen ausgestattet. Der VSETH stellt dabei sicher, dass die Benutzerordnung für Telematikmittel der ETH Zürich eingehalten wird (BOT; RSETHZ 203.21).

4.3 Telekommunikation

Die ETH stellt die benötigten Telefonanschlüsse und Telefonapparate zur Verfügung.

4.4 Ausstattung

Sämtliche Ein- und Ausrüstungsgegenstände sind Sache des VSETH. Hierzu zählen Möbel, Computer (Hard- und Software), Beamer, weitere technische Geräte und sämtliche Verbrauchsmaterialien. Möbel, welche vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung dem VSETH zur Verfügung gestellt wurden gehen in dessen Eigentum über.

5. Kostenabgrenzung, Kostenträger

Die Übersicht über die Abgrenzung der Kosten zwischen den beiden Vertragsparteien kann dem Anhang 1 entnommen werden.

6. Sorgfaltspflicht, Haftung und Versicherungen

Der VSETH haftet für die sachgemässe Behandlung der Gebäude, des Mobiliars und Geräte durch seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. seiner zugehörigen Organisationen sowie durch Personen, die sich mit Zustimmung des VSETH in den Räumen aufhalten bzw. diese gebrauchen. Schäden, die durch nachlässige, vorsätzliche oder unsachgemässe Bedienung der Einrichtungen entstehen, werden auf Rechnung des VSETH behoben. Allfällige Schäden sind sofort an die ETH bzw. der allfällig betroffenen zuständigen Versicherungsgesellschaft des VSETH zu melden.

Der VSETH verfügt über eine Sach- und Haftpflichtversicherung mit genügender Schadensdeckung. Der VSETH stellt sicher, dass die Risikodeckungen periodisch überprüft und entsprechend den sich verändernden Rahmenbedingungen vertraglich angepasst werden. Der Deckungsumfang ist in jedem Fall auf die geltenden Betriebs-/Sicherheitsreglemente (vgl. Ziffer 3.1.) abzustimmen.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Diese Vereinbarung tritt per Datum der Unterzeichnung in Kraft und ist bis zum 31.12.2019 gültig; sie kann verlängert werden.

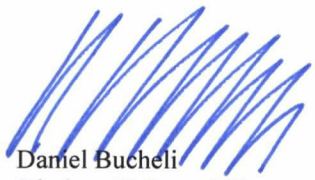
7.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Zürich, den 25.09.2017

ETH Zürich



Prof. Dr. Sarah M. Springman
Rektorin



Daniel Bucheli
Direktor IB Immobilien

VSETH



Lukas Reichart
Präsident



Aline Schori
Geschäftsführende Sekretärin

Anhang:

- 1) Kostenabgrenzung ETH Zürich – VSETH (September 2014)
- 2) Raumlister Dachverband VSETH inkl. Fachvereine, Kommissionen und anerkannte Organisationen (Mai 2017)